

Open Data leben: Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in Deutschland als Beitrag zu einer Politik offener Daten

von Angela Reitmaier

Um ihre Regierung zur Rechenschaft ziehen zu können, müssen die Bürger wissen, was sie tut. Deshalb ist es wichtig für die Zivilgesellschaft, Zugang zu Informationen über alle Formen staatlichen Handelns zu erhalten. „Open Data“ oder „offene Daten“, also die freie Verfügbarkeit und Nutzbarkeit insbesondere von öffentlichen Daten, ist ein Kernstück der Forderungen der Antikorruptionsbewegung.

In Deutschland haben wir uns für die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen einschliesslich des Namens der Verurteilten eingesetzt, insbesondere in Bezug auf Fälle von Auslandsbestechung.

Nach einer Studie von 1993 werden nur 0,5 Prozent aller Gerichtsentscheidungen veröffentlicht. Sogar auf Ebene der Bundesgerichte beträgt die Publikationsrate nur zwischen 2 Prozent (Bundespatentgericht) und 44 Prozent (Bundesfinanzhof).

Obwohl sich seitdem die Publikationsdichte sicher verbessert hat, ist Deutschland noch weit entfernt davon, alle Gerichtsentscheidungen aller Instanzen zu veröffentlichen. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 1997 handelt es sich bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen um eine öffentliche Aufgabe, die allen Gerichten obliegt.

Alle Entscheidungen sind zu veröffentlichen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben könnte. Infolge dieser Einschränkung sind zwar nicht alle Entscheidungen erfasst, aber bei zunehmendem Interesse an Gerichtsentscheidungen und offenen Daten werden dies immer mehr Entscheidungen sein. Allerdings müssen veröffentlichungswürdige Entscheidungen durch Anonymisierung, bzw. Neutralisierung für die Herausgabe an die Öffentlichkeit vorbereitet werden. Der Grund dafür ist, dass „naming and shaming“ in Deutschland verpönt ist.

Anonymisierung bedeutet, dass der Name des Verurteilten weggelassen und nur der Anfangsbuchstabe des betroffenen Unternehmens, des ausländischen Staates oder sonstiger Ortsangaben veröffentlicht wird. Nach deutschem Verfassungsrecht muss eine Güterabwägung stattfinden zwischen dem Persönlichkeitsrechts des Verurteilten, das beeinträchtigt ist, wenn ein Urteil mit seinem Namen veröffentlicht würde, und dem Rechtsstaats- und Demokratiegebot, das die Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit erfordert. Diese kann nur bei einer umfassenden Information über Tat und Täter erfolgen, was auch im Prinzip der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren zum Ausdruck kommt.

Recht auf Bekanntgabe kontra Datenschutz

Meiner Meinung nach sollte das Recht der Öffentlichkeit auf umfassende Information in Fällen von Auslandsbestechung Vorrang erhalten, insbesondere soweit der Name des ausländischen Staates und des Unternehmens betroffen ist, aber auch der Name des Verurteilten. Für Geldwäsche verpflichtet die 4. Geldwäscherichtlinie in Art. 59 Abs. 2 die Mitgliedstaaten zur öffentlichen Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstosses. Dies zeigt, dass die verfassungsrechtlich erforderliche Güterabwägung zugunsten einer Veröffentlichung ausfallen kann.

Auslandsbestechung kann zudem zu einer Verletzung der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerung des ausländischen Staates führen. Durch das Weglassen von Namen enthält das Gericht den Opfern, die Abhilfe oder die Rückführung gestohlener Vermögenswerte suchen, Informationen vor.

Im Exporting Corruption Report von 2015 kritisiert Transparency International die Tatsache, dass das Sammeln und der Zugang zu Informationen über die Umsetzung der OECD-Konvention gegen Auslandsbestechung in vielen Ländern eine Herausforderung darstellt, und führt Deutschland als Beispiel für die Nichtbekanntgabe der Namen der Verurteilten und der Länder an.

Diese Praxis ist kürzlich in einem Fall von Steuerhinterziehung durch einen prominenten früheren Fussballspieler und Präsidenten vom FC Bayern München, Uli Höness, in die Kritik geraten. Die Presse fand heraus, dass die Anwälte von Uli Höness an der Anonymisierung der Entscheidung beteiligt waren. Im Lichte dieser Kritik hat jetzt der Freistaat Bayern angekündigt, die Veröffentlichungspraxis zu überarbeiten. Dem hat sich Rheinland-Pfalz angeschlossen, nachdem die dortige Praxis ebenfalls bemängelt worden war.

Die Veröffentlichungspraxis der Bundesgerichte wird sich ab Januar 2016 ändern. Zur Zeit veröffentlichen die Bundesgerichte ihre Entscheidungen auf ihren Webseiten, stellen sie aber exklusiv nur einem bestimmten kommerziellen Datenanbieter (Juris) zur Verfügung.

Ein Wettbewerber hatte sich darüber beschwert, in erster Instanz gewonnen und inzwischen einen aussergerichtlichen Vergleich mit dem Bundesverfassungsgericht abgeschlossen. Danach werden ab 2016 alle Entscheidungen der Bundesgerichte auf einem frei zugänglichen Webservice des Bundesjustizministeriums veröffentlicht und auch allen kommerziellen Anbietern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dies ist ein wichtiger erster Schritt auf dem Weg zu einer Veröffentlichung aller Gerichtsentscheidungen, auch der Länder, im Sinne von offenen Daten.

Für den bevorstehenden G20-Gipfel Mitte November in der Türkei ruft die Zivilgesellschaft die G20 Staaten dazu auf, Daten, die für die Bekämpfung von Korruption wichtig sind, im offenen Format herauszugeben. Dies bezieht unter anderem auch Gerichtsentscheidungen einschliesslich der Namen der Verurteilten, der Unternehmen und der betroffenen Länder ein. Umfassender Zugang zu Daten ist nicht nur in Deutschland ein Problem!

30. September 2015